

19. Wahlperiode

Antrag

der AfD-Fraktion

3-G-Regelung im ÖPNV beenden! FFP2-Maskenpflicht im ÖPNV aufheben!

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, die Zweite Verordnung zur Änderung der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, die am 15.01.2022 in Kraft getreten ist, anzupassen und bezüglich der Regelungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Berlin mit folgenden Maßgaben unverzüglich abzuändern:

- Aufhebung der Pflichten der Fahrgäste zur Erbringung eines 3-G-Nachweises
- Die Pflicht zum Tragen von FFP-2-Masken soll aufgehoben werden und durch das Tragen von medizinischen Masken (OP-Masken) ersetzt werden

Dem Abgeordnetenhaus ist die entsprechend abgeänderte Verordnung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Begründung

Die 3-G-Regel im ÖPNV in Berlin führt zu unhaltbaren Situationen insbesondere in den Außenbezirken, in denen fußläufig keine kostenlosen Bürgertests verfügbar sind. Dort müssten Fahrgäste, die den ÖPNV nutzen wollen und keinen gültigen Impf- oder Genesenen-Status haben, zunächst mit dem Taxi ein Testzentrum aufsuchen, dort nach Wartezeit und Test dann weitere 20 Minuten auf das Testergebnis warten, um dann erst die Fahrt mit dem ÖPNV antreten zu können, und das unter Umständen, beispielsweise bei Berufstätigen, werktäglich. Erschwerend hinzu kommt die erst neulich beschlossene deutliche Verkürzung des Genesenen-Status¹, die nicht nur für reichlich Verwirrung sorgt. Sie geht mit neuen Herausforderungen für

¹ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/genesenen-status-corona-1999020>.

die Betroffenen einher und einer Überlastung der ohnehin schon überforderten Labore und Testzentren in Berlin.

Betroffen sind von dieser Problematik potenziell² mehrere hunderttausend Berliner. Viele werden sich der Problematik durch die Nutzung des eigenen Pkw entledigen, trotz günstiger ÖPNV-Anbindung, was unter Umweltgesichtspunkten keine gute Lösung ist. Andere werden notgedrungen die 3-G-Regel ignorieren, und werden damit in eine Ordnungswidrigkeit gedrängt, die niemand gern freiwillig begeht.

Die BVG und die S-Bahn wiederum werden durch die Senatsverordnung zu Stichprobenkontrollen angehalten. Sie werden dadurch zum „verlängerten Arm“ des Ordnungsstaates, ohne über für solche Aufgaben und die damit einhergehenden Konfliktsituationen ausreichend geschultes Personal zu verfügen. Das schafft Frust und Ärger bei Personal wie bei Fahrgästen.

Des Weiteren kann die Schutzwirkung der Tragepflicht von FFP2-Masken im ÖPNV angezweifelt werden. Der Präsident des Robert-Koch-Instituts (RKI), Professor Lothar Wieler, geht beispielsweise nicht davon aus, dass FFP2-Masken besser zur Eindämmung der Corona-Pandemie beitragen als sogenannte OP-Masken. In einem Schreiben vom 10. Juni 2021 an das Bundesgesundheitsministerium teilte Prof. Wieler mit, dass das „Tragen von FFP2-Masken durch Laien (z. B. beim Einkaufen, im ÖPNV) nach aktueller fachlicher Einschätzung keine größere Wirkung bei der Eindämmung der COVID-19-Pandemie entfaltet als das Tragen von medizinischem Mund-Nasen-Schutz („OP-Maske“)“. Durch fehlerhaftes Tragen der Masken komme die im professionellen Bereich angestrebte zusätzliche Schutzwirkung sogar abhanden. Wenn bei der FFP2-Maske über eine Leckage geatmet würde, gehe diese zusätzliche Schutzwirkung weitgehend verloren.³

Die Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH) warnt gar vor der Verwendung von FFP-2-Masken bei medizinischen Laien, da diese kontraproduktiv sein könnte. Demnach seien FFP2-Masken „Hochleistungs-Atemschutzmasken, die für den Arbeitsplatz bestimmt sind. Nur bei korrekter Anwendung übertrifft ihre Wirksamkeit im Allgemeinen jene von chirurgischem Mund-Nasen-Schutz“. Auch die „fehlende Auswahlmöglichkeit für eine dem Gesicht angepasste Maske, das Fehlen von Schulungen für richtiges Tragen und das Fehlen von Dichtsitzprüfungen sprechen gegen jede Empfehlung für das Tragen von FFP2-Masken außerhalb des Gesundheitswesens. Dies müsse dazu führen, dass die Masken undicht getragen werden und insofern keinerlei Schutz bieten“.⁴

Berlin geht bei seiner Verordnung dabei weit über die bundesweite Verabredung zwischen den Bundesländern hinaus, die lediglich eine Empfehlung vorsah. Der gegenüber normalen medizinischen Mund-Nasen-Schutz-Masken möglicherweise geringfügig erhöhten Schutzwirkung stehen nachteilige Effekte für den Maskenträger gegenüber, die eine solche Tragepflicht nicht rechtfertigen. Dies gilt insbesondere für Berufspendler, die schon bei der Anfahrt die empfohlene maximale Tragezeit für eine FFP2-Maske erreichen und dann am

² eigene Berechnungen, ca. 350.000 von einem für den ÖPNV berechtigenden Testnachweis Betroffene wohnen außerhalb des S-Bahnringes

³ <https://www.berliner-zeitung.de/news/rki-chef-wieler-ffp2-masken-schuetzen-laien-nicht-besser-als-op-masken-li.170084>.

⁴ <https://www.krankenhaushygiene.de/pdfdata/2021-07-07-Masken.pdf>.

Arbeitsplatz, möglicherweise aus viel evidenten Gründen, ebenso eine FFP2-Maske tragen müssen.

Daher ist diese Pflicht, wie bereits im Einzelhandel erfolgt, für den ÖPNV wieder aufzuheben.

Berlin, den 20. Januar 2022

Dr. Brinker Gläser Lindemann Hansel
und die übrigen Mitglieder der Fraktion